

**REGIONALGESETZ VOM 18. MÄRZ 2013, NR. 2**

**Änderungen zum Regionalgesetz vom 27. November 1993, Nr. 19 (Regionalzulage zugunsten der Arbeitslosen, die in den Mobilitätsverzeichnissen der Provinzen eingetragen sind, und Bestimmungen auf dem Gebiet der ergänzenden Vorsorge) mit seinen späteren Änderungen und zum Regionalgesetz vom 27. Februar 1997, Nr. 3 betreffend (Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge in Zusammenhang mit den Rentenfonds auf regionaler Ebene) mit seinen späteren Änderungen<sup>1</sup>**

**Art. 1 Änderungen zum Regionalgesetz vom 27. November 1993, Nr. 19 (Regionalzulage zugunsten der Arbeitslosen, die in den Mobilitätsverzeichnissen der Provinzen eingetragen sind, und Bestimmungen auf dem Gebiet der ergänzenden Vorsorge) mit seinen späteren Änderungen**

(1) Das Regionalgesetz vom 27. November 1993, Nr. 19 (Regionalzulage zugunsten der Arbeitslosen, die in den Mobilitätsverzeichnissen der Provinzen eingetragen sind, und Bestimmungen auf dem Gebiet der ergänzenden Vorsorge) mit seinen späteren Änderungen wird wie folgt geändert:

- a) (...)<sup>2</sup>
- b) (...)<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Im ABl. vom 26. März 2013, Nr. 13.

<sup>2</sup> Durch den Buchst. a) werden die Art. 1, 2, 3, 4 und 5 des Regionalgesetzes vom 27. November 1993, Nr. 19 ersetzt.

<sup>3</sup> Fügt im Regionalgesetz vom 27. November 1993, Nr. 19 nach dem Art. 1 den Art. 1-*bis* ein.

- c) (...)<sup>4</sup>
- d) (...)<sup>5</sup>

**Art. 2 Änderung zum Regionalgesetz vom 27. Februar 1997,  
Nr. 3 (Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge in  
Zusammenhang mit den Rentenfonds auf regionaler Ebene)  
mit seinen späteren Änderungen**

(1) (...)<sup>6</sup>

**Art. 3 Übergangsbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen laut Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) gelten auch für diejenigen, deren Eintragung in die Mobilitätsliste zum 31. Dezember 2012 ausgesetzt ist.

(2) Auf die bis zum 31. Dezember 2012 eingetretenen Fälle von Arbeitslosigkeit werden die Bestimmungen des Regionalgesetzes Nr. 19/1993 in dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Wortlaut angewandt. Auf diejenigen Personen, die am 31. Dezember 2012 entlassen wurden, sind die Bestimmungen des Regionalgesetzes Nr. 19/1993 in dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Wortlaut anzuwenden, auch wenn sie aufgrund der nicht erfolgten Verlängerung im Jahr 2013 des Art. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1993, Nr. 236 (Umwandlung in Gesetz – mit Änderungen – des Gesetzesdekretes vom 20. Mai 1993, Nr. 148 betreffend

---

<sup>4</sup> Ersetzt den Art. 6 des Regionalgesetzes vom 27. November 1993, Nr. 19.

<sup>5</sup> Hebt die Art. 8 und 9 des Regionalgesetzes vom 27. November 1993, Nr. 19 auf.

<sup>6</sup> Ändert den Art. 3 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 27. Februar 1997, Nr. 3.

dringende Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung) nicht in die Mobilitätslisten eingetragen werden können.

**Art. 4 Finanzbestimmung<sup>7</sup>**

(1) Die Anwendung des Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) bringt für die Zwecke des Regionalgesetzes vom 27. November 1993, Nr. 19 mit seinen späteren Änderungen gegenüber den bereits im Haushalt in der Grundeinheit 10100 „Zuweisung von Mitteln für laufende Ausgaben für die Finanzierung der den Autonomen Provinzen übertragenen Befugnisse“ genehmigten Ausgaben keine neuen Ausgaben oder Mehrausgaben mit sich.

(2) Die durch die Anwendung der Bestimmungen laut Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) entstehenden Mehrausgaben, die für das Haushaltsjahr 2013 und für den Dreijahreszeitraum 2013-2015 auf 3 Millionen 500 tausend Euro jährlich veranschlagt werden, werden wie folgt gedeckt: 1 Million 500 tausend Euro durch die in der Haushaltsgrundeinheit 10100 „Zuweisung von Mitteln für laufende Ausgaben für die Finanzierung der den Autonomen Provinzen übertragenen Befugnisse“ angesetzten Mittel und 2 Millionen Euro durch Ermächtigung zur Verwendung der nicht verwendeten Mittel, die in den Jahren 2009-2012 für die Finanzierung der Antikrisenmaßnahmen gemäß den Regionalgesetzen vom 15. Juli 2009, Nr. 5 (Begleitmaßnahmen zum Nachtragshaushalt für das Jahr 2009), vom 27. September 2010, Nr. 2 (Änderung von Regionalgesetzen auf dem Sachgebiet der Ergänzungsvorsorge), vom 14. Juli 2011, Nr. 5 (Unterstützung zur Überbrückung des Renteneintrittsfensters für

---

<sup>7</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 12. September 2013, Nr. 6 ersetzt und durch den Art. 4 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Juli 2014, Nr. 6 geändert.

---

---

Personen, die die Mobilitätszulage beziehen, und Verlängerung der Maßnahmen gegen die Wirtschaftskrise) und vom 21. September 2012, Nr. 5 (Verlängerung der Maßnahmen gegen die Wirtschaftskrise) der Grundeinheit 10100 bereits zugewiesen wurden.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Juli 2014, Nr. 6 geändert.

---

---